

Verkündungsblatt der FH Aachen

FH-Mitteilungen

Nr. 105 / 2009

15. Dezember 2009

Beitragssordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen

vom 15. Dezember 2009



Herausgeber: Der Rektor der FH Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Druck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser.
Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der FH Aachen.

Redaktion: Dezernat Z, Silvia Crummenerl, Telefon +49 241 6009 51134

Beitagsordnung der Studierendenschaft

der Fachhochschule Aachen
vom 15. Dezember 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), und der Satzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen vom 13. Mai 2009 (FH-Mitteilung Nr. 45/2009) hat die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen folgende Beitragsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Erhebung von Beiträgen	2
§ 2	Beitagspflicht	2
§ 3	Entstehen der Beitagspflicht	2
§ 4	Fälligkeit des Beitrags	2
§ 5	Höhe des Beitrags	3
§ 6	Mittelverwendung	3
§ 7	Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

- wegen Krankheit,
- wegen Schwangerschaft oder Erziehung und Pflege eines Kindes,
- wegen Pflege von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner/innen oder eines in gerader Linie Verwandten (Eltern, Großeltern, Kinder und Eltern)

beurlaubt sind.

Bei einer Befreiung wegen Krankheit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist.

§ 3

Entstehen der Beitagspflicht

(1) Die Beitagspflicht entsteht mit der Einschreibung bzw. mit der Rückmeldung oder mit der Beurlaubung. Die Ausnahmen werden durch §2 Absatz 2 geregelt.

(2) Eine Erstattung des Studierendenschaftsbeitrags kann erfolgen, wenn die Exmatrikulation oder der Widerruf der Einschreibung vor Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgt, sofern der Studierendenschaftsbeitrag schon geleistet wurde. Ein Anspruch auf eine anteilige Erstattung besteht nicht.

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen erhebt von ihren Mitgliedern in jedem Semester einen Beitrag zur Durchführung ihrer Aufgaben.

§ 2 Beitagspflicht

- (1) Die Beitagspflicht erstreckt sich auf alle Mitglieder der Studierendenschaft.
- (2) Von der Beitagspflicht ausgenommen sind Studierende, die
- zur Ableistung des Grundwehrdienstes oder zivilen Ersatzdienstes,
 - wegen eines Auslandsstudiums,

§ 4 Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Beitrag wird am Tag des Entstehens der Beitagspflicht gemäß § 3 fällig. Er ist an die Studierendenschaft zu zahlen und wird von der Verwaltung der Fachhochschule Aachen erhoben.

(2) Erstattungen im Falle des § 2 Absatz 2 werden ebenfalls durch die Verwaltung der Fachhochschule Aachen vorgenommen.

§ 5

Höhe des Beitrags

(1) Die Höhe des Beitrags beträgt 144,80 EUR.

(2) Im Beitrag nach Absatz 1 sind folgende Mittel enthalten:

a) Für den Allgemeinen Studierendenausschuss	14,25 EUR
b) Für Semesterdarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V.	0,25 EUR
c) Für Examensdarlehen des Sozialfonds der Fachhochschule Aachen e.V.	0,50 EUR
d) Für das Semesterticket auf Grundlage des Profitickets für Großkunden	89,50 EUR
e) Für das Semesterticket auf Grundlage des Zusatzvertrages zum Semesterticket NRW	38,90 EUR
f) Für die Fachschaften als Selbstbewirtschaftungsmittel	1,30 EUR
g) Für den Fonds zur Rückerstattung des Semestertickets in sozialen Härtenfällen	0,10 EUR.

Die Mittel unter Buchstaben b bis g sind zweckgebunden.

(3) Der Beitrag gemäß Absatz 1 wird erstmalig zum Sommersemester 2010 erhoben.

§ 6

Mittelverwendung

Der AStA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß der Finanzordnung der Studierendenschaft der Fachhochschule Aachen in eigener Verantwortung.

§ 7

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Die genehmigte Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Die Beitragsordnung vom 3. Dezember 2008 (FH-Mitteilung Nr. 118/2008) tritt am 28. Februar 2010 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 4. November 2009 und der Genehmigung des Rektorates vom 14. Dezember 2009.

Aachen, den 15. Dezember 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Baumann

Prof. Dr. Marcus Baumann